

Referent Günther: Ich finde mich in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Herrn Staatsminister und glaube schon vorhin die Meinung ausgesprochen zu haben, daß es nicht wünschenswerth sein würde, sich gegenwärtig in große Specialitäten zu verlieren; ich glaube aber auch, daß der der Deputation gemachte Vorwurf, sie sei diesem Grundsatz untreu geworden, ein nicht ganz gerechtfertigter ist. Ich möchte namentlich dem Herrn Vicepräsidenten gegenüber mir die Bemerkung erlauben, daß der Antrag unter b keineswegs eine bloße Specialität für die Ausführung ist, sondern die Betonung eines Grundsatzes. Es handelt sich hier ganz ausdrücklich darum, daß dem Grundbesitzer sein Privateigenthum entzogen oder wenigstens beeinträchtigt werden soll, und wenn man dazu den Communen ein Recht ertheilen will, so schien es der Deputation billig, daß man dem betroffenen Grundstücksbesitzer wenigstens die Wahl lasse, ob er eine Enteignung oder die Bestellung einer Dienstbarkeit vorziehe. Ich glaube, wenn man dem Grundsatz nicht untreu werden will, daß Expropriationen nur in den alleräußersten Fällen eintreten dürfen, daß das Privateigenthum soviel, als nur irgend möglich, geschützt werden muß, man dann auch so weit gehen muß, dem Grundstücksbesitzer wenigstens die Wahl zu lassen, welche Art der Entschädigung er wünscht. Es ist dies keineswegs eine bloße Specialität, sondern — wie ich mir vorhin schon zu bemerken erlaubt habe — ein Grundsatz und, meine Herren, ich würde es deshalb sehr bedauern, wenn Sie dem Antrage unter b Ihre Zustimmung nicht geben würden. Sie würden dadurch ganz ausdrücklich aussprechen, daß Sie den Communen eine noch größere Ermächtigung einräumen wollen. Ich halte also den Antrag unter b im Interesse des Privateigenthums und im Interesse der Grundbesitzer für ziemlich wichtig. Dagegen bin ich mit dem Herrn Vicepräsidenten ganz einverstanden, daß Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit der Grundstücksbesitzer mit diesem ihm zustehenden Rechte nicht einen Mißbrauch der Art treiben kann, daß das ganze den Gemeinden eingeräumte Recht illusorisch wird. Das festzustellen, wird aber Aufgabe der Gesetzgebung sein. Wenn ferner der Herr Abg. Kretschmar gesagt hat, die Worte: „nicht innerhalb des Gemeindebezirks gelegene“ wären gewissermaßen überflüssig und es würde für heute genügen, zu sagen: „über fremde Grundstücke“, so erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß das Entwässerungsgesetz unter den Worten „fremde Grundstücke“ solche Grundstücke versteht, welche nicht dem Unternehmer der Wasserleitung gehören. Würden wir aber lediglich sagen: über „fremde Grundstücke“, so würde nicht genügend betont werden, daß eine Ausdehnung der für die Localbauordnungen getroffenen Bestimmungen stattfinden soll; denn die Gemeinden haben schon jetzt das Recht, über „fremde“ Grundstücke eine Wasserleitung zu führen, wenn sie „innerhalb“ des Gemeindebezirks liegen. Da nun aber die

Deputation dieses Recht auch auf Grundstücke außerhalb des Gemeindebezirks ausdehnen will, so blieb ihr Nichts übrig, als neben den Worten „fremde Grundstücke“ zu sagen: „Grundstücke, die nicht innerhalb des Gemeindebezirks liegen“, und ich möchte glauben, daß, wenn man diese Worte weglasse, man zu Mißverständnissen gelangen könnte. Wenn endlich der Herr Staatsminister Bedenken dagegen aussprach, daß auf § 32 des Entwässerungsgesetzes von 1855 Bezug genommen worden sei, so hat die Deputation geglaubt, diese Bezugnahme deshalb für nöthig zu halten, weil in § 32 Bestimmungen gegeben sind, unter welchen eine Enteignung oder die Bestellung einer Dienstbarkeit stattfinden kann, und weil sie wünschte, daß ähnliche Bestimmungen auch in das neue Gesetz aufgenommen werden. Es heißt nämlich in § 32:

„Die erforderliche Genehmigung ist dann zu ertheilen, wenn anzuerkennen ist, daß ohne Benutzung fremden Grund und Bodens die Anlage gar nicht oder doch nur mit einem unverhältnißmäßigem Aufwande auszuführen sein würde, ein polizeiliches Bedenken nicht vorliegt und der Unternehmer sich den Bedingungen unterwirft, welche etwa wegen Sicherstellung oder Unterhaltung von Verkehrsmitteln, die von der Anlage getroffen werden, zu stellen sind.“

Ich glaube, meine Herren, daß diese Bestimmungen auch in das erweiterte Gesetz aufgenommen werden müssen.

Secretär Dietel: Meine Herren! Auch mir war der Umstand aufgefallen, daß in dem Deputationsvorschlage die innerhalb des Gemeindebezirks gelegenen, aber der Gemeinde selbst nicht zugehörigen Grundstücke gar nicht erwähnt sind. Ich habe zwar im Laufe der Debatte erfahren, daß dies deshalb unterblieben ist, weil durch das Gesetz vom Jahre 1868, die Localbauordnungen betreffend, es einer Gemeinde nachgelassen ist, durch Errichtung einer Localbauordnung in dieser Richtung sich zu helfen. Allein es ist schon von Seiten des Herrn Staatsministers erwähnt worden, daß es ein sehr umständlicher Weg ist, wenn erst durch Errichtung einer Localbauordnung in dieser Richtung Abhilfe geschafft werden soll, und daß viele, namentlich ländliche Gemeinden kaum in der Lage sind, einen so umständlichen Weg zu betreten. Ich würde es daher doch vorziehen, daß die Anträge so modificirt würden, daß die Privatgrundstücke innerhalb des Gemeindebezirks mit getroffen werden, oder überhaupt alle die Grundstücke innerhalb des Gemeindebezirks, die nicht Gemeindegrundstücke sind, wodurch zugleich der Antrag des Abg. Eule sich erledigen dürfte. Ich erlaube mir daher, folgenden Antrag zu stellen:

„Statt der Worte des Deputationsvorschlags: „„auch über fremde, nicht innerhalb des Gemeindebezirks gelegene““, zu setzen: „„auch über andere, als Gemeindegrundstücke, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben innerhalb des Gemeindebezirks liegen oder nicht.““